

Kurzbericht

Anlage - Nr.: OBK/043/2026

Abteilung:	Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz	Datum: 08.05.2026
		AZ: OBK/G1

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2026	öffentlich

Antrag des Stadtratsmitgliedes C. Wedlich gem. § 15 GeschO vom 15.04.2026 betreffend weitere Kostenbelastung kultureller Veranstaltungen im öffentlichen Raum

Maßnahmen des allgemeinen Veranstaltungsschutzes

Der Antragsteller beanstandet die Vorgehensweise der Stadt Bayreuth zum Veranstaltungsschutz. Entgegen den Ausführungen des Antragstellers, sind die von der Stadt zur Sicherung von Veranstaltungen verlangten Sperreinrichtungen nicht zur Terrorabwehr notwendig, sondern dienen alleine dem allgemeinen Veranstaltungsschutz.

Sie verfolgen primär das Ziel, unberechtigte Einfahrten in Veranstaltungsbereiche zu verhindern. Sie regeln den Verkehrsfluss, sichern Fußgängerzonen und gewährleisten, dass keine Fahrzeuge Zugang erhalten. Die Maßnahmen erfolgen unabhängig von einer akuten Gefährdungslage und sind als präventive, organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu verstehen.

Derzeit liegen nach Einschätzung der Polizei keine akuten Gefährdungslagen vor. Die vorgesehenen Straßensperren dienen daher ausschließlich dem allgemeinen Schutz vor unberechtigten Einfahrten sowie der strukturierten Lenkung des Verkehrs im Veranstaltungsumfeld.

Die rechtliche Grundlage für verkehrsregelnde Anordnungen bildet § 45 Abs. 1 StVO, wonach die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt werden kann. Gem. § 69a Abs. 2 GewO hat die Behörde u.a. zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit die Möglichkeit Auflagen zu erlassen. Ergänzend ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG, dass Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen getroffen werden können. Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist der Veranstalter verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Veranstaltungssicherheit umzusetzen und auch die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Verwendung der „Münchner Matrix“

Die Stadt Bayreuth als Sicherheitsbehörde orientiert sich seit Kurzem an einem zur Verfügung stehenden neuen kommunalen Bewertungssystem, der sog. „Münchner Matrix“.

Die „Münchner Matrix“ ist ein strukturierendes Instrument, das von Behörden genutzt wird, um Veranstaltungen systematisch hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzbedarfs zu bewerten. Sie dient vor allem dazu, nachvollziehbar und rechtssicher für die Behörde festzulegen, welche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Die Matrix verknüpft hierbei mehrere Faktoren miteinander z. B. die Art der Veranstaltung, die Größe und Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten, die Gefährdungseinschätzung oder den Symbolcharakter bzw. die besondere Attraktivität der Veranstaltung. Daraus ergibt sich eine Einstufung und eine Risikobewertung, aus welcher Maßnahmen abgeleitet werden. Auf dieser Grundlage werden das erforderliche Sicherheitsniveau sowie angemessene Maßnahmen, etwa im Bereich Verkehrslenkung oder Zufahrtsschutz, nachvollziehbar und verhältnismäßig abgeleitet.

Aus dem Ergebnis der „Münchner Matrix“ können sich für den Veranstalter notwendige sicherheitsbedingte Zusatzleistungen ergeben. Deren Umfang richtet sich nach der jeweiligen Einstufung und kann von keinen weitergehenden Anforderungen bis hin zu umfangreichen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen reichen. Hierzu zählen insbesondere verkehrslenkende Maßnahmen sowie bauliche oder mobile Sicherungseinrichtungen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Veranstalter umzusetzen und die entstehenden Kosten grundsätzlich von diesem zu tragen. Die Kostentragungspflicht kann jedoch im Einzelfall entfallen z. B. bei gemeinnützigen Veranstaltungen.

Priorisierung gemeinnütziger Veranstalter

In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die durch sicherheitsrechtliche Anforderungen entstehenden Kosten ganz oder teilweise von der Stadt selbst übernommen werden, insbesondere wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Als gemeinnützig gelten in diesem Zusammenhang regelmäßig Veranstalter, die steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt sind oder deren Tätigkeit überwiegend gemeinwohlorientierten Zwecken dient. Hierzu zählen insbesondere Wohlfahrtsverbände, kirchliche Organisationen, soziale Träger, Kultur- und Bildungsinitiativen sowie Organisationen aus dem Bereich Sport, Jugendhilfe oder Brauchtumspflege, sofern sie nicht primär gewinnorientiert tätig sind. Ein gemeinnütziges Auftreten ist in der Regel abzulehnen, sobald Standgebühren von Dritten verlangt werden, Eintrittsgelder generiert oder gewerbliche Händler selbst auf einer Veranstaltung gewinnorientiert tätig sind.

Die Entscheidung über eine etwaige Kostenübernahme erfolgt stets im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Veranstalters.

Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung

Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt diese Vorgehensweise (vgl. VG München, Urteil v. 11.06.2024 – M 16 K 19.2824). Hierbei ist im Rahmen der Anordnung sicherheitsrechtlicher Maßnahmen stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Danach dürfen Maßnahmen in dem Umfang angeordnet werden, der zur Gefahrenabwehr erforderlich und angemessen ist. Demnach ist auch die Auferlegung von Kosten zu beurteilen, wobei grundsätzlich der Veranstalter als Veranlasser der Veranstaltung die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat. Vor dem Hintergrund der mit den zusätzlich aufzustellenden Sperreinrichtungen zu erzielenden Verringerung der Gefahr der Verletzung der wichtigen Schutzgüter des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Veranstaltungsbesuchern und den zu erwartenden Einnahmen aus der Veranstaltung sind die Kosten für die Aufstellung der zusätzlichen Sperreinheiten deutlich untergeordnet.

Dafür stellt die Stadt Bayreuth den Veranstaltern zum Schutz des Veranstaltungsgeländes gegen eine geringfügige Gebühr die Sperreinrichtungen zur Verfügung. Diese Gebühr beinhaltet auch den Transport, Lagerung und den Aufbau dieser Elemente und deckt im Wesentlichen die reinen Personalkosten der Stadt ab. Für jeweils ein Pitagonen- bzw. Oktablock-Element wird eine Gebühr von 30 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben. Hierfür hat OBK im Jahr 2025 40 Sperrvorrichtungen mit einem Gesamtwert von ca. 300.000 € angeschafft. Die genaue Anzahl der benötigten Sicherungselemente für die jeweilige Veranstaltung wird im Rahmen einer behördlichen und sachgerechten Prüfung beurteilt. Selbstverständlich steht es den Veranstaltern aber frei, die angeordneten Sperreinrichtungen selbst zu erwerben oder von Dritten anzumieten. Eine Verpflichtung zur Nutzung der städtischen Einrichtungen besteht nicht.

Sicherheitskonzept als Aufgabe des Veranstalters

Abhängig von Art, Größe und Gefährdungseinschätzung einer Veranstaltung kann die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich sein. Dies dient der strukturierten Darstellung aller vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden. Die Verpflichtung zur Erstellung ergibt sich regelmäßig aus der behördlichen Einzelfallbewertung.

Das Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter nicht nur formell vorzulegen, sondern auch tatsächlich umzusetzen und während der gesamten Veranstaltungsdauer aktiv „zu leben“. Inhaltlich regelt ein Sicherheitskonzept organisatorische, personelle und technische Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Zutritts- und Zugangskontrollen, Verkehrs- und Besucherlenkung, Notfall- und Evakuierungsmaßnahmen, Kommunikations- und Alarmierungsstrukturen, die Einbindung von Sicherheits- und Rettungskräften sowie Maßnahmen zum Schutz vor unbefugten Eingriffen oder Störungen. Ziel ist es einen geordneten, sicheren und störungsarmen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten und Regelungen vorzuhalten, die im Falle einer tatsächlichen Schadenslage umzusetzen sind.

Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes liegt dabei beim Veranstalter. Eine originäre Zuständigkeit der Kommune als Sicherheitsbehörde besteht, entgegen der Annahme des Antragstellers, nicht. Diese nimmt lediglich eine prüfende, koordinierende und gegebenenfalls anordnende Rolle im Rahmen der Gefahrenabwehr und Genehmigung wahr.

Zusammenfassung:

Die Vorgehensweise der Stadt Bayreuth entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die Übertragung der sicherheitsbedingten Zusatzkosten auf die Veranstalter steht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung. Eine Priorisierung von gemeinnützigen Veranstaltungen erfolgt bereits.

Sicherheitskonzepte beziehen sich denkotwendig auf eine konkrete Veranstaltung und müssen vom Veranstalter eigenständig erstellt werden (z. B. Kontaktdaten des Veranstaltungsleiters, Lageplan etc.). Eine Beratung der Veranstalter wird von der Stadt Bayreuth stets angeboten, die Zurverfügungstellung eines universell anwendbaren städtischen Konzepts, wie vom Antragsteller gewünscht, ist aus den genannten Gründen jedoch nicht möglich.

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrats Bayreuth nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und stimmt der vorgestellten Vorgehensweise der Verwaltung zur Sicherung von Veranstaltungen zu.